

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 2181/2018
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Änderung der Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen

Antrag,

zu beschließen, dass ab dem 01.08.2018 für Verträge über die Betreuung in städtischen Kindertageseinrichtungen die als **Anlage 1** beigefügte Entgeltregelung Anwendung findet.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Umsetzung des Ratsbeschlusses wirkt sich grundsätzlich in gleicher Weise auf Frauen und Männer aus. Das Vertragsverhältnis schließt Mädchen und Jungen gleichermaßen ein, ohne damit eine gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung zu verbinden.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Einführung und Umsetzung der Beitragsfreiheit sieht das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) einen Kostenausgleich zugunsten der Einrichtungsträger vor, der über eine Erhöhung der Finanzhilfe zu den Personalkosten erfolgt. Im Kindergartenjahr 2018/2019 wird der Finanzhilfesatz bei Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung von bislang 20 % auf 55 % gesteigert. In den folgenden Kindergartenjahren wird der Finanzhilfesatz jeweils um einen weiteren Prozentpunkt erhöht, bis er schließlich ab Beginn+ des Kindergartenjahres 2021/2022 58 % beträgt.

Aufgrund der Beitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, entfällt zum 01.08.2018 die Pauschale des Landes für das dritte beitragsfreie Kindergartenjahr in Höhe von monatlich 120 € (unter 8 Stunden) bzw. 160 € (ab 8 Stunden Betreuung).

Die Träger der Kindertagesstätten erhalten auf Antrag bei der niedersächsischen Landesschulbehörde eine erhöhte Landesfinanzhilfe von 55 % (vorher 20 %), wenn sie sich verpflichten, keine Elternbeiträge und über das Regelangebot hinaus keine Zusatzbeiträge zu erheben. Die Verwaltung hat alle Träger per Mail über die Gesetzesänderung informiert und um Rückmeldung gebeten. Bisher liegen noch nicht alle Rückmeldungen der Träger vor, so dass zurzeit keine Aussage getroffen werden kann, ob alle Kita-Träger die erhöhte Finanzhilfe beantragt haben. Ist dies nicht der Fall, erhöht sich das Risiko für den Haushalt, weil in diesen Einrichtungen die Beitragsfreiheit dann nicht umgesetzt werden kann und die Stadt verpflichtet wäre, den Eltern diese Aufwendungen zu erstatten. Welche zusätzlichen finanziellen Auswirkungen sich daraus für die Landeshauptstadt ergeben, ist noch nicht genau kalkulierbar.

Unabhängig von diesem offenen Punkt sind im Produkt 353401 Kindertagesbetreuung im Teilhaushalt 51 Kostenerhöhungen von 1,6 Mio.€ für das Jahr 2019 und für 2020 von 2,0 Mio.€ vorgesehen, weil die erhöhte Landesförderung den Wegfall der Elternbeiträge nicht komplett kompensiert.

Begründung des Antrages

Am 01.08.2018 ist das *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22.06.2018* in Kraft getreten (Nds. GVBl. S. 124 ff.). Mit dieser Gesetzesänderung wird der Besuch einer Tageseinrichtung, soweit ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, insgesamt bis zum Schuleintritt beitragsfrei gestellt. Der Gesetzgeber will auf diese Weise einen Beitrag dazu leisten, dass die Angebote im Bereich der frühkindlichen Bildung verstärkt angenommen werden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert wird (LT-Drs. 18/656 v. 11.04.2018).

Die gesetzliche Neuregelung zur Beitragsfreiheit lautet wie folgt:

§ 21 Beitragsfreiheit

¹Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen. ²Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. ³Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden. ⁴Der zeitliche Umfang des Anspruchs nach § 12 bleibt unberührt. ⁵Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. ⁶Bei Kindern in Tageseinrichtungen von Trägern nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16 oder § 16 a erbringt, richtet sich der Anspruch nach Satz 5 auf Freistellung von Elternbeiträgen.

Die geltende städtische Entgeltregelung für die Nutzung städtischer Kindertageseinrichtungen ist aufgrund der gesetzlichen Neuregelung zu ändern. Die

bisherige Regelung zur Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr (§ 1 Abs. 4 der Entgeltregelung) muss so gefasst werden, dass sie der neuen Gesetzeslage entspricht. Für § 1 Abs. 4 wird deshalb folgende Neufassung vorgeschlagen:

§ 1 Entgeltspflicht

- (1) *Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung der Landeshauptstadt Hannover ist bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der mit dem Kind zusammenlebenden Eltern/Elternteile ein Betreuungsentgelt zu entrichten. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Der Umfang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit die Höhe des Betreuungsentgelts richten sich nach den folgenden Bestimmungen.*
- (2) *Sieht die vertraglich vereinbarte Betreuungsform die Versorgung mit einem Mittagessen vor, ist zusätzlich zum Betreuungsentgelt ein Essengeld zu zahlen (s. § 9).*
- (3) *Die Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes und des Essengeldes besteht während der Abwesenheit des Kindes und bei Schließzeiten der Einrichtung fort.*
- (4) **Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Betreuungsentgelt zu entrichten. Absatz 2 bleibt unberührt.**

Zu der Neufassung von § 1 Abs. 4 der Entgeltregelung ist Folgendes anzumerken:

- Die Beitragsfreiheit gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z.B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des dritten Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.
- Der gesetzliche Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d.h. Früh- und Spätdienste. Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich (inkl. Früh- und Spätdiensten) liegt die Entscheidung bei der einzelnen Kommune, ob sie die über acht Stunden hinausgehende Betreuungszeit beitragsfrei stellt oder Elternbeiträge dafür erheben möchte. Unter Berücksichtigung des Grundgedankens der gesetzlichen Neuregelung und aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität schlägt die Verwaltung vor, auch die über acht Stunden hinausgehende Betreuungszeit beitragsfrei zu stellen.
- Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. Der neue § 1 Absatz 4 sieht deshalb vor, dass auch bei Beitragsfreiheit ggf. ein Essengeld im Sinne von § 1 Absatz 2 zu zahlen ist.

Neu zu fassen ist weiterhin der § 2 Abs. 4 der Entgeltregelung:

§ 2 Höhe des Betreuungsentgelts

- (1) *Sofern der Entgeltpflichtige sich nicht durch schriftliche, für die Zukunft widerrufliche Erklärung zur Zahlung des Höchstbetrages der jeweiligen Betreuungsform verpflichtet hat, ist die Höhe des monatlichen Betreuungsentgelts abhängig von der Betreuungsform, dem monatlichen Einkommen (s. § 3) des Entgeltpflichtigen und des betreuten Kindes über der Einkommensgrenze (s. § 4) und ergibt sich aus Anlage 1 dieser Regelung.*
- (2) *Für Kinder, die im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung und für Kinder, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, ist jeweils von der Einrichtung bzw. der Pflegeperson das höchste für die jeweilige Betreuungsform zu*

zahlende Betreuungsentgelt zu entrichten.

- (3) *Übernimmt die Agentur für Arbeit gem. § 87 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) Kinderbetreuungskosten des Entgeltpflichtigen, sind die gezahlten Kinderbetreuungskosten bis zum jeweiligen höchsten Entgelt der gewählten Betreuungsform als Betreuungsentgelt zu leisten.*
- (4) **Werden mit dem Entgeltpflichtigen zusammenlebende Kinder gleichzeitig in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen oder in von der Landeshauptstadt Hannover geförderten Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut, ist für das älteste dieser Kinder das volle Betreuungsentgelt, das zweitälteste dieser Kinder das halbe Betreuungsentgelt und alle weiteren Kinder kein Betreuungsentgelt zu zahlen.** Hingegen ist für das zweitälteste dieser Kinder das volle Betreuungsentgelt zu zahlen, wenn das ältere dieser Kinder von der Entgeltspflicht gem. § 1 Abs. 4 befreit ist.
- (5) *Über die Höhe des Betreuungsentgelts erhält der Entgeltpflichtige eine schriftliche Mitteilung. Einwände gegen die Berechnung können binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich erhoben werden. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs wird durch die Prüfung der Einwände nicht hinausgeschoben.*

Zu der Neufassung von § 2 Abs. 4 der Entgeltregelung ist Folgendes anzumerken:

Über eine Geschwisterermäßigung bei mehreren Kindern einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit. Die Verwaltung schlägt vor, die städtische Regelung zur Geschwisterermäßigung (§ 2 Absatz 4 der Entgeltregelung) anzupassen. Wenn das älteste Kind beitragsfrei gestellt ist, so ist für das zweitälteste Kind – sofern nicht selbst beitragsfrei gestellt - das volle Betreuungsentgelt zu zahlen. Für das dritte Kind und für jedes weitere Kind sind in keinem Fall Betreuungsentgelte zu zahlen. Die Anpassung gilt für alle neu abzuschließenden Betreuungsverträge.

Der § 2 Abs. 4 hinsichtlich der Geschwisterermäßigung wird zudem zur Klarstellung, dass hier nur Kinder Berücksichtigung finden, die im Haushalt der Entgeltpflichtigen leben, neu gefasst.

Ungeachtet der vom Land eingeführten Beitragsfreiheit für den Kindergarten ist es sinnvoll, die Höhe der Elternentgelte hierfür in der Entgeltregelung weiterhin auszuweisen. Diese werden u. a. benötigt, um eine Bemessungsgrundlage für ausgefallene Elternentgelte bzw. für Einrichtungen, die ggf. weiterhin Entgelte erheben, zu haben.

Eine Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung der Entgeltregelung ist als **Anlage 2** beigelegt.